

## Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg (BKSPIT-VO).

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

---

- im Folgenden „**Träger**“ genannt -

und der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

**Bertha-Benz-Schule, In der Talwiese 18, 72488 Sigmaringen**

- im Folgenden „**Schule**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) und der Träger der praktischen Ausbildung (Kindertageseinrichtung) bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg (BKSPIT-VO) vom 28.07.2017 in der jeweils gültigen Fassung aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

### § 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

1. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik - (BKSPIT-VO) vom 28.06.2017 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und ggfs. bei weiteren Praktikumsstellen im Rahmen des Fremdpraktikums.

2. Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

3. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert). Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule,

gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

### **§ 3 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

1. Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht an der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Auszubildenden während der unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.

2. Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit allen Altersgruppen (Unter Dreijährige, 3-6jährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so sind die anderen beiden Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika (von mindestens 30 Arbeitstagen über die gesamte Ausbildungsdauer) zu erfüllen. Der Praktikumsplatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert).

3. Der Träger setzt gemäß § 11 Abs. 2 Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik -(BKSPIT-VO) geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Sofern noch keine Mentoren\*innenqualifizierung der Praxisanleitung vorliegt, so verpflichtet sich der Träger, dafür zu sorgen, dass diese von der Praxisanleitung erworben wird. Die Schule bietet dazu in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sigmaringen eine Mentoren\*innenqualifizierung an.

4. Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche Ansprechperson für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) fungiert.

5. Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der/des Auszubildenden mit Notenvorschlag sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

### **§ 4 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)**

1. Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.

2. Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht gemäß dem Lehrplan und der jeweiligen Didaktischen Jahresplanung.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik -(BKSPIT-VO) zur Verfügung.

### **§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der/des Auszubildenden.

2. Die Vertragsparteien wirken gemeinsam darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

3. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) eng zusammen.

4. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie über den jeweiligen Vertragspartner erhalten, oder sonstige vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, oder diese Dritten zugänglich zu machen; es sei denn, es handelt sich um Informationen, die von staatlichen Stellen/Behörden gefordert werden - jedoch nur, soweit es für den Bestand des Bildungsangebotes erforderlich ist.

### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

2. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

### **§ 8 Vertragsausfertigung**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Sigmaringen, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Fachschule für Sozialpädagogik